

Vorlage Nr. 101.17.1673

21. April 2015
1 von 2

Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung -KHVO-) in der Fassung vom 10.12.2012 (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel wurde mit der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel vom 10.12.2012 - nach den landesrechtlichen Vorgaben in der Hessischen Hundeverordnung (HundeVO) - neu gefasst. Die Verordnung ist in der Ausgabe der HNA Nr. 297 vom 20. Dezember 2012 öffentlich bekanntgemacht worden.

Rechtsgrundlage für den Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung ist die Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003. Deren § 9 sieht für bestimmte Fälle einen Leinenzwang für Hunde vor. Unter anderem gilt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO einen Leinenzwang auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon.

Mit der Beschlussfassung über die Verordnung vom 10.12.2012 sind insgesamt 37 konkret bezeichnete Grundstücke in einer Anlage zu § 1 der Verordnung festgelegt worden, auf denen die Anleinplicht für Hunde gilt. Diese Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung ist Bestandteil der Verordnung.

Der Ortsbeirat Wesertor hat nunmehr beschlossen, die Stadt Kassel aufzufordern, in den Naherholungsgebieten Bleichwiesen und Finkenherd die Anleinplicht für Hunde anzuordnen. Diese Bitte ist insbesondere damit begründet worden, dass es auf den Bleichwiesen und dem Finkenherd in der Vergangenheit zu mehreren Vorfällen mit freilaufenden Hunden gekommen ist.

2 von 2

Die Verwaltung hat daraufhin den Sachverhalt geprüft und die Gefährdungslage (Bestehen einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) für Personen durch freilaufende Hunde in den vorgenannten Bereichen bejaht. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Anleinplicht sind nach der Überprüfung durch die Verwaltung zu bejahen.

Die Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung ist somit um zwei Flächen (laufende Nummer 38 „Finkenherd“ und laufende Nummer 39 „Bleichwiesen“) zu ergänzen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Änderungsverordnung bis zum Ablauf des 31.12.2016 befristet ist. § 79 Satz 1 HSOG sieht vor, dass Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Verwaltung hält eine Befristung - gleichermaßen wie die ursprüngliche Verordnung - bis zum 31.12.2016 für sinnvoll.

Als Anlage sind dieser Vorlage beigelegt der Verordnungstext (Anlage 1) sowie die bisherige Gefahrenabwehrverordnung mit den vorgenannten 37 näher bezeichneten Grundstücken (Anlage 2).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20.04.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister